



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Bodo Champignon, MdL

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Friedrich Hofmann, MdL

Platz des Landtags 1

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon (0211) 837 - 03
Durchwahl (0211) 837 - 3471
Telefax (0211) 837 - 3700

Datum 5. Februar 1996

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
PG - 4892 -



Betreff: Rechtsverordnungen zum Regierungsentwurf Landespflegegesetz

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

im Gesetzentwurf zum Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen
sind Rechtsverordnungen

- zur kommunalen Pflegebedarfsplanung (§ 6),
- zur Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 9),
- zur Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§§ 11, 12), vollstationärer Pflegeeinrichtungen (§ 13) und zur Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen im Rahmen eines Landesprogramms (§ 17),

- zur Förderung eines bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses für Investitionskosten von vollstationären Einrichtungen (§ 14 - Pflegegeld),
- zur gesonderten Berechnung nach § 82 Abs. 3 Satz 3 SGB XI (§ 15)

vorgesehen.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1995 habe ich Ihnen 4 Verordnungsentwürfe übersandt. Als Anlage ist der Verordnungsentwurf zur gesonderten Berechnung nach § 15 Landespflegegesetz beigelegt, der noch mit den beteiligten Ressorts endgültig abgestimmt werden muß.

Zum weiteren zeitlichen Verfahren ist vorgesehen, daß die Verordnungsentwürfe nach der durchgeführten Anhörung im Landespflegeausschuß mit den Landschaftsverbänden und den Kommunalen Spitzenverbänden am 12.02.1996, mit den Ressorts am 13.02.1996 beraten werden.

Nach diesen Beratungsrunden können die aktualisierten Verordnungsentwürfe übersandt werden, so daß sie zu der im federführenden Ausschuß terminierten Schlußberatung des Gesetzentwurfs vorliegen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß eine endgültige formale und inhaltliche Ressortabstimmung erst nach der Beschlußfassung des Landtages über das Landespflegegesetz erfolgen kann, da sich möglicherweise aus den vom Landtag beschlossenen Änderungen zum Landespflegegesetz Veränderungen der Verordnungen ableiten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Axel Horstmann

VORBLATT

VERORDNUNG ÜBER DIE GESONDERTE BERECHNUNG NICHT GEFÖRDERTER
AUFWENDUNGEN VON TEIL- UND VOLLSTATIONÄREN PFLEGEEINRICHTUNGEN
NACH DEM LANDESPFLEGEGESETZ

A. Problem

Der Gesamtbereich der Pflege ist durch das Sozialgesetzbuch Elftes Buch in weiten Teilen neu geordnet worden. Nach § 82 Abs. 3 SGB XI können Pflegeeinrichtungen den Teil der Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen, der durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt ist. Bei der Abgrenzung der geförderten und nicht geförderten Aufwendungen ist zu gewährleisten, daß sowohl der berechnete Anspruch der Pflegeeinrichtungen auf Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen beachtet als auch eine Überbelastung der Pflegebedürftigen vermieden wird.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung wird gem. § 15 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (PfG NW) das Nähere zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen, insbesondere zur Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung auf die Pflegebedürftigen bestimmt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die beteiligten Ressorts sind das Innen- und das Finanzministerium sowie das Ministerium für Bauen und Wohnen.

**F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der
Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die gesonderte Berechnung stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, die nicht durch Einsparungen in der Sozialhilfe gedeckt sind.

**G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten
Haushalte**

Keine.

Arbeitsentwurf

Gliederungsnummer: 820

Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen (GesBerVO

Vom

Aufgrund von § 15 Abs. 3 des Landespflegegesetzes vom1996 (GV. NW. S.) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Wohnen und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages verordnet:

§ 1

Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung der in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI genannten Aufwendungen wird jährlich auf Antrag vom Landschaftsverband erteilt, soweit die Aufwendungen betriebsnotwendig und durch öffentliche Förderung nicht gedeckt sind. Zuständig ist der Landschaftsverband, in dessen Bezirk die Pflegeeinrichtung liegt.

§ 2

(1) Aufwendungen im Sinne des § 1 sind:

1. Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung der zum Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist,
2. gezahlte Zinsen für Fremdkapital zur Finanzierung von Aufwendungen nach Nr.1 bis zur Höhe des zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages marktüblichen Zinssatzes,
3. Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen nach Nr. 1 in Höhe von 4 %,
4. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter nach Nr. 1 bis zur Höhe von jährlich 0,9 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten,
5. Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Anlagegütern im Sinne der Nr. 1, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen,

soweit diese Aufwendungen nicht der Pflegevergütung oder dem Entgelt für Unterkunft und Verpflegung zuzurechnen sind.

(2) Abschreibungen sind linear über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen, und zwar für Gebäude auf 50 Jahre und bei sonstigen Anlagegütern auf 10 Jahre.

(3) Als Größenordnung für die gesonderte Berechnung von Mieten oder sonstigen Nutzungsentgelten gilt die im Mietpreisspiegel ausgewiesene ortsübliche Vergleichsmiete für nicht preisgebundenen Wohnraum für kleinste Wohneinheiten mit besonderer Ausstattung.

§ 3

- (1) Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind in gleichen Monats- oder Tagesbeträgen auf die Nutzungsdauer zu verteilen.
- (2) Bei einmaligen Aufwendungen beträgt die Nutzungsdauer bei Gebäuden mindestens 50 Jahre. Bei sonstigen Anlagegütern ist die betriebsübliche Nutzungsdauer anzusetzen. Bei ständig wiederkehrenden Aufwendungen (Miete, Pacht) gilt als Nutzungsdauer jeweils der Zeitraum, für den die Kosten anfallen.

§ 4

Die gesondert berechenbaren Aufwendungen sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtungen zu verteilen. Dabei ist bei vollstationären Pflegeheimen eine durchschnittliche Auslastung von 95 %, bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege von 90 % und bei Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege von 85 % zugrunde zu legen. Bei der Tages- und Nachtpflege ist von 250 Betriebstagen im Jahr auszugehen.

§ 5

- (1) Für Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, kann mit Zustimmung des Landschaftsverbandes eine gesonderte Berechnung der Aufwendungen vorgenommen werden, soweit sie nicht bereits durch öffentliche Förderung abgegolten sind.
- (2) Der Nachweis über die gesondert zu berechnenden Aufwendungen bei Pflegeeinrichtungen gemäß Absatz 1 ist bis zum

Inkrafttreten der Abgrenzungsverordnung aufgrund von § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB XI, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1998 entsprechend dem bis zum 30. Juni 1996 geltenden Pflegegesetzverfahrens zu führen.

§ 6

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den

1996

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des
Landes Nordrhein-Westfalen

Erläuterungen

Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen.

Zu § 1:

Die Regelung bestimmt die Zuständigkeit für die gesonderte Berechnung. Sie ist notwendig, weil der § 82 Abs. 3 SGB XI einen Zustimmungsvorbehalt bei der gesonderten Berechnung vorsieht, da es sich bei den antragstellenden Pflegeeinrichtungen um Einrichtungen handelt, die teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Die Zustimmung ist in Nordrhein-Westfalen von den Landschaftsverbänden zu erteilen. Die Regelung enthält ferner die Bestimmung über den Rhythmus der gesonderten Berechnung, die **jährlich** auf Antrag erteilt wird. Sie dient der Klarstellung und der Begrenzung des verwaltungsseitigen Aufwandes.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält in den Nrn. 1. bis 5. die Aufzählung der in die gesonderte Berechnung einfließenden investiven Aufwendungen, wobei

- Nr. 1. die grundsätzlichen investiven Aufwendungsarten benennt;
- Nr. 2. die Höhe des zu berechnenden Zinssatzes für Fremdkapital bestimmt;
- Nr. 3. eine angemessene Eigenkapitalverzinsung vorsieht;

- Nr. 4. die Pauschale für Instandhaltung und Instandsetzung in Anlehnung an das bisherige Pflegesatzverfahren festlegt und
- Nr. 5. eine gemäß Ziffer 1. analoge Anwendung für Nutzungsentgelte für Anlagegüter, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen, enthält.

Absatz 2 regelt die Modalitäten der Abschreibung, die bei der gesonderten Berechnung linear, auf die Nutzungsdauer bezogen, vorzusehen ist.

Absatz 3 bestimmt den Bezugsrahmen für gesondert zu berechnende Mietaufwendungen/Nutzungsentgelte in Anlehnung an das bisherige Pflegesatzverfahren. Sofern örtlich gegebenenfalls kein Mietpreisspiegel vorhanden ist, kann die ortsübliche Vergleichsmiete sachverständig ermittelt werden. Dieses Verfahren wurde bereits bisher im Pflegesatzverfahren angewendet.

Zu § 3:

Absatz 1 setzt die monatliche und tägliche Berechnung ins Verhältnis zur Nutzungsdauer. Die Pflegeeinrichtungen werden nicht immer ganzmonatlich genutzt. Ihre Nutzung kann auch angebotstypisch auf wenige Tage (Tages- oder Nachtpflege) beschränkt sein. Die Belegung der Einrichtungen erfolgt jederzeit nach freier Kapazität, so daß in der Regel keine ganzen Jahre/ganze Monate bei der gesonderten Berechnung zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 verdeutlicht die unterschiedlichen Nutzungszeiträume von Gebäuden, sonstigen Anlagegütern und wiederkehrenden Aufwendungen für Miete und vergleichbare Nutzungsentgelte.

Zu § 4:

Die Regelung stellt klar, daß die für die Gesamteinrichtung vorgenommene gesonderte Berechnung auf die einzelnen Plätze gleichmäßig zu verteilen sind. Dabei wird anerkannt, daß nach Einrichtungsart unterschiedliche Auslastungsgrade gegeben sind. Die genannten Auslastungsgrade sind erfahrungsgestützt und mit Regelungen anderer Bundesländer verglichen und abgestimmt worden.

Zu § 5:

In dem Absatz 1 wird für bereits bestehende Einrichtungen der Grundsatz der Zustimmung zur gesonderten Berechnung durch den Landschaftsverband nochmals benannt. Soweit die durch den Bund zu erlassende Abgrenzungsverordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht besteht, gilt gemäß Absatz 2 als Bezugspunkt für die gesonderte Berechnung das bis zum 30. Juni 1996 geltende Pflegesatzverfahren, das dann in geeigneter Weise weiterhin anzuwenden ist.